3ch eröffne die Distussion - und schließe fie, da das Wort hierzu nicht verlangt wird. Wird eine besondere Abftimmung geforbert? - Es ift nicht ber Fall; ich tonftatiere bie Genehmigung bes § 9.

Das Gleiche barf ich mit Ihrer Buftimmung in Bezug auf Ginleitung und Ueberichrift annehmen - 3ch fonftatiere Die

Genehmigung.

Run habe ich noch die Distuffion über die einschlägigen vorgetragenen Betitionen zu eröffnen, was ich biermit thue. -Es meldet fich niemand jum Bort; ich ichließe Diefe Distuffion Die Abstimmung über bie Betitionen bleibt bis gur britten Lejung ausgefest.

Bermifchtes.

Ründigungsfrist der Sandlungsgehilfen - Die vom Reichstag nach dem Untrag Schröder gefaßten Beichluffe dritter Lejung wegen Abanderung des handelsgefegbuches lauten mit Bezug auf bas Dienftverhaltnis ber Sandlungegehilfen und . Lehrlinge:

1. Der Artifel 61 des Allgemeinen Deutschen Sandelsgesegbuches wird

burch folgende Bestimmungen erfest:

Artifel 61. — Das Dienstverhältnis zwischen dem Bringipal und bem Sandlungebiener fann, wenn es fur unbeftimmte Beit eingegangen ift, von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Ralenderviertel= jahres nach mindeftens feche Bochen borber erfolgter Rundigung aufgehoben werden.

3ft durch Bertrag eine furgere oder langere Rundigungsfrift bebungen, fo muß fie fur beide Teile gleich fein; die Grift darf nicht

weniger ale vier Bochen betragen

Die Bestimmungen des vorigen Absahes finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhaltnis für bestimmte Beit eingegangen und wenn hierbei vereinbart ift, daß dasfelbe in Ermangelung einer vor Ablauf der Bertragszeit erfolgten Rundigung ale verlangert gelten foll

Bereinbarungen, welche ben Bestimmungen in Abfan 2 und 3 que

widerlaufen, find ungiltig.

In Betreff der Dandlungslehrlinge ift die Dauer der Lehrzeit nach bem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragemäßiger Beftimmungen nach den örtlichen Berordnungen oder dem Ortsgebrauche gu beurteilen Beim Abgange tonnen die Sandlungsgehilfen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Diefes Beugnis ift auf Berlangen ben Sandlungsgehilfen auch auf

ihre Führung und ihre Leiftungen auszudehnen.

Auf Untrag des handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde bas Beugnis toften= und ftempelfrei gu beglaubigen.

11. In das deutsche Sandelsgesethuch wird folgende Bestimmung

aufgenommen:

Beugnis über die Art und Beife ihrer Beichäftigung fordern. Diefes | dem Civillabinet Gr. Dajeftat bes Raifers: Beugnis ift auf Berlangen des Sandlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen Auf Antrag des Sandlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehorde bas Beugnis toftens und ftempelfrei ju bes glaubigen.

Bum Urheberrecht. - Der Frankfurter Beitung wird unter

bem 7. April aus London geschrieben:

Bor einiger Beit wurde an diefer Stelle berichtet, bag bie Dunchener Runftverlagsfirma banfftaengl eine Rlage wegen Berletung des Urheberrechts gegen ein hiefiges Barietatentheater angestrengt hatte, auf deffen Buhne allabendlich mehrere der Firma gehörige Gemalde als slebende Bildere bargeftellt werden, indem por dem gemalten hintergrund des Bildes die Figuren desfelben burch lebende Berfonen erfest werden. Dieje Rlage wurde ichlieglich vom Berichtshof gurudgewiesen. Inzwischen bat die Firma einen abnlichen Brozeg gegen zwei illustrierte Beitungen angestrengt, welche Stiggen von ben slebenben Bilberne und somit auch indirett von ben Originalgemalben wieders gegeben hatten, und in diefer Rlage ift die Runfthandlung nach bem gestern gefällten Urteil bes Richters erfolgreicher gemejen. Denn Diefer ertlarte die Illustrationen fur eine unerlaubte Biedergabe der Originale, auch wenn fie erft bon mehr oder weniger getreuen Ropieen der Dri= Beftorben: ginale genommen maren Es mag auf den erften Blid vielleicht etwas befrembend ericheinen, daß burch bie Ropieen, wie fie bie slebenden Bildere auf der Buhne barftellen, bas Urheberrecht nicht verlett wird, wohl aber burch die Ropieen diefer Ropieen Den Unterschied legte ber Richter in bem folgenden Beifpiel bar: Ginen Artifel, beffen Urheberrecht einer zweiten Berion gebort, in einer öffentlichen Beriammlung porjutragen, mare gemiß erlaubt; wollte man indeffen ben Bortrag ftenos graphieren und am nachften Tage in ben Beitungen jum Abbrud bringen, fo wurde badurch bas Urheberrecht unzweifelhaft verlett werden.

Roll im Mustande. - In ichwedischen Druderfreifen macht fich eine Bewegung geltend gegen die ungerechtfertigte Begollung bon Schriften, Drudpreffen und foldem Bapier, für beffen Bezug ber Druder auf das Ausland angewiesen ift, wie Glacepapier, Bantpost, Rarton u. f. w. Der Boll auf Schriften fame feineswegs ben inlanbifchen Schriftgiegern ju gute; ware bies ber Fall, fo hatte ber g. B. auf Brotichriften rubende Boll von 10-120/0 bereits ein Resultat erfennen laffen muffen. Die Auswahl von Schriften, eine moberne Druderei benötige, fonne auch bei berdoppeltem Boll von feinem ichmebifchen Schriftgieger geboten werben, ba ber inlandifche Bedarf in feinem Berhaltnis ju bem Roftenaufwand ber Schriftneuheiten ftebe. Roch unfinniger fei ber Boll auf Drudmaschinen, da bisher Dafchinen biefer Urt weder in Schweden gebaut wurden, noch bei der vollftandigen Ausfichts lofigfeit eines Erfolge gegenüber ber ausländischen Ronfurreng auf eine in absehbarer Beit entstehende Sabritation bon Drudpreffen bafelbit gu rechnen fei.

Much die canabifden Druder und Beitungsverleger fangen an, gegen bie gu gunften einer verschwindenden Minderheit und jum Rachteil ber ca. 20 000 in ben Buchgewerben thatigen Arbeitefrafte mirtenben hoben Einfuhrzölle auf Schriften, Utenfilien, Drudpreffen zc. Ber-wahrung einzulegen. Im Unichluß an eine fürzliche Eingabe bes Torontoer Buchdruder-Bereins ift jest ber Tarifausichuß bes canabiichen Bregvereins in Borfteflungen an die Regierung um eine Reihe erheblicher Bollermaßigungen eingefommen. (Export-Journal.)

In Defterreich verboten: Otto de Jour, die Enterbten bes Liebesgludes. Ein Beitrag jur Geelenfunde. Leipzig 1893, Berlag von

Mag Spohr.

Brofpett mit ber Ginladung jum Anfaufe bes Buches von Dr. Ernft (Pfeudonym), beginnend mit den Borten: . Senfationell. P. P. In meinem Berlage erichien. und endigend mit ben Borten: Dresben, Dem. Bolf, Berlagsanftalt jum . Mertator ..

Bibliographifdes Bureau, Aftiengefellicaft gu Berlin. Unter diefer Firma hat fich mit einem Grundfapital von 354 000 .# eine Aftiengesellschaft gebilbet. Bred berselben ift der Betrieb des Ber-lage- und Drudereigeschäfts, Buch- und Runfthandels, Antiquariats, fowie damit verwandter Unternehmungen. Der Aftionar Julius Steinichneiber bringt als eine auf das Grundfapital anzurechnende Einlage in die Aftiengesellschaft ein, und diese übernimmt bon ihm in Anrechnung auf bas Grundfabital bas von diefem unter dem Ramen: . Bibliographisches Bureau. in Berlin betriebene Berlags= und Anti= quariategeschäft nebit ben Zweiginstituten und Unterabteilungen, sowie mit allen Borraten, Berlagerechten, Inventarien, Debitoren und Raffenbeständen nach dem Stande bom 1. April 1894. (Lipigr. Tabl.)

Allerhöchster Dant. - Die Berlagsbuchhandlung Schufter & Artitel 64a. - Beim Abgange fonnen die Sandlungsgehilfen ein Bufleb in Berlin empfing das nachfolgende Anertennungeschreiben aus

Das mit bem gefälligen Schreiben vom 13. Rovember v. 3 mir überfandte Bert Die Solzbaufunft Morwegens. von Brofeffor Dr. Dietrichson und Architeft S. Munthe habe ich nicht unterlaffen Geiner Majeftat bem Raifer und Ronige vorzulegen, Allerhöchstdieselben haben das Wert gern anzunehmen geruht, und mich beauftragt, Allerhöchstihren Dant der Berlagsbuchhandlung für die erwiesene Aufmertfamteit auszusprechen. 3ch tomme biefem Befehl nach, indem ich die Berlagsbuchhandlung hiervon ergebenft in Renntnis fete. Der Webeime Rabinets = Rath, Birfliche Webeime Rat. v. Lucanus. .

Mus bem Antiquariat. - Die Bibliothet bes bor furgem berftorbenen Bertreters des dogmatifchen Lehrstuhles an der theologischen Fafultat ber Universität Erlangen, Geheimen Rates Brofeffor Dr. bon Grant, die besonders reich ift an Berten aus der lutherischen Dogmatit, ift von der Antiquariatsbuchhandlung von heinrich Rerler in Ulm angefauft worden.

Berfonalnadrichten.

am 14. April in Munchen herr Chriftoph Siegmund Feltl aus Rogtot bei Brag, alleiniger Inhaber ber Lehrmittelfabrit und bes Berlages bon Erd- und himmelsgloben, Tellurien und Blanetarien 3. Felfl & Gobn in Rogtot bei Brag.

† Arie Cornelis Rrufeman. - Am 15. April d. 3. ftarb im Alter bon 75 Jahren Berr M. C. Rrufeman in haarlem, einer ber hervorragenoften hollandischen Buchhandler ber Reuzeit, von gleicher Bebeutung wie ber ihm ichon bor Jahren im Tobe vorangegangene Frederit Muller in Umfterdam und der noch heute in voller Rraft